

Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, wie die Errichtung von Vorschusskassen, gemeinsamen Ein- und Verkaufsgeschäften und dergl. anzuregen und durch Aufwendungen aus dem angesammelten Vermögen zu unterstützen. Beiträge dürfen zu diesem Zwecke nicht erhoben werden.

Den Zwangsinnungen ist weiter ausdrücklich untersagt, ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder in der Annahme von Kunden zu beschränken (§ 100q).

Aufgehoben werden kann der Charakter der Innung als einer Zwangsinnung von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund eines Beschlusses der Innungsversammlung, wenn drei Viertel der Innungsmitglieder zustimmen (§ 100t).

Die wesentlichsten Unterscheidungsmerkmale zwischen den freien und den Zwangsinnungen bestehen in folgendem:

1. Zwangsinnungen können nur für gleiche oder verwandte Handwerkszweige errichtet werden.

2. Die Mitglieder der Zwangsinnung können wohl zum Beitritt zur Gesellen- und Lehrlingskrankenkasse, aber nicht zum Beitritt zu anderen Unterstützungskassen verpflichtet werden.

3. Die Zwangsinnungen können die Errichtung gemeinschaftlicher Geschäftsbetriebe (Errichtung von Verkaufshallen,

Darlehnskassen, Rohstoffbezugsvereinigungen usw.) ihren Mitgliedern nicht vorschreiben, sondern nur anregen und unterstützen.

4. Die Zwangsinnungen dürfen ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken.

5. Die Zwangsinnungen unterliegen hinsichtlich ihrer finanziellen Verhältnisse der behördlichen Kontrolle; sie haben ihren Haushaltsplan und die Abrechnung alljährlich der Aufsichtsbehörde einzureichen.

6. Die Innungskosten werden bei den Zwangsinnungen nach der Leistungsfähigkeit der Mitglieder aufgebracht, bei den freien Innungen als Beiträge von den Mitgliedern erhoben, die nach beliebigem Ermessen der Innung unter Anwendung eines allgemein gültigen Massstabes festgelegt werden.

7. Den Zwangsinnungen sind auf Antrag der Beteiligten die Einrichtungskosten der Innung von der Landeszentralbehörde vorzuschüssen, weil Eintrittsgelder von den Beteiligten nicht erhoben werden dürfen. Ferner sind die Zwangsinnungen verpflichtet, Gesellenprüfungen abzuhalten, während die freien Innungen dazu nur berechtigt sind, sofern ihnen Genehmigung von der Handwerkskammer dazu erteilt ist. (Schluss folgt.)

Unsere Preisfragen zur Schulung des schnellen, logischen und kaufmännischen Denkens im Umgange mit der Kundschaft.

Von den uns zugegangenen Antworten veröffentlichen wir nachstehend eine Auswahl, die wir hiermit der öffentlichen Beurteilung unterstellen. Für die beste Antwort sind 5 Mk., wenn sie von einem Prinzipal, 10 Mk., wenn sie von einem Gehilfen gegeben wurde, ausgesetzt.

Die geehrten Leser des „Journals“ werden gebeten, recht vollzählig das Preisrichteramt zu übernehmen und uns ihre Meinung bis spätestens 23. September wissen zu lassen. Zuschriften sind an das „Allgem. Journal der Uhrmacherskunst“, Halle a. S., Mühlweg 19, zu richten.

Die Reihenfolge der Antworten ist eine zufällige, sie bedeutet keine Klassierung.

Antwort 1.

Die von Ihnen erwählte Kette ist gestempelt, und zwar mit der Fabrikmarke und der Qualitätsbezeichnung. Die Stempelung der goldplattierten Kette erfolgt nicht, wie bei den massiv goldenen Ketten, durch Angabe des Feingehaltes in Tausendstel. Da es gesetzlich unzulässig ist, Ketten unter $\frac{333}{1000}$ Feingehalt mit dem Feingehaltsgoldstempel zu versehen, so haben sich die massgebendsten deutschen Uhrkettenfabriken für die verschiedenen besseren Qualitäten Wortmarken schützen lassen und garantieren für den bestimmten Feingehalt bzw. Goldauflage. Z. B. ergibt eine Kette mit dem Stempel „Goldmagnet“ beim Einschmelzen $\frac{110}{1000}$ Feingold; die von Ihnen gewählte Kette ist „Union“ gestempelt und hat sie $\frac{50}{1000}$ Feingehalt; diese starke Goldauflage bietet Gewähr für langjähriges gutes Tragen der Kette. Dass diese Ihnen zugesicherte Eigenschaft der Wahrheit entspricht, dafür leiste ich Ihnen Garantie, denn die renommierte Fabrik, von der ich die Ketten beziehe, kommt mir gegenüber voll und ganz dafür auf.

J. K. in S.

Antwort 2.

Da es unmöglich für den Preis eine goldene Kette sein kann, ist natürlich auch kein Goldstempel darauf. Sie sehen aber hier auf diesem Ring das Wort „Union“ eingepreßt. Das bedeutet folgendes: Es ist verboten, Schmucksachen, die beim Einschmelzen weniger als auf 1000 Teile 333 Teile Gold enthalten mit einem Feingehaltsstempel in Zahlen zu versehen. Darum stempelt man bestimmte Worte ein, die es dem Fachmann leichter machen, die verschiedenen Sorten, die ja neu alle gleich aussehen, zu unterscheiden. So bedeutet dieses „Union“ 50 Teile Gold auf 1000 Teile Metall. Dieses reine Gold ist nun nicht, wie z. B. bei 8 und 14 kar. Gold, mit den unedlen Metallen zusammengemischt, legiert, sondern als starke Goldschicht auf den unedlen Kern der Kette aufgewalzt. Langjährige Versuche haben gezeigt,

dass diese Schicht mindestens 10 Jahre bei normalem Gebrauch ausreicht, bis sie durchscheuert ist, und kann ich für gute Haltbarkeit während dieser Zeit volle Garantie übernehmen.

K. O. in M.

Antwort 3.

Gewiss, diese Kette ist gestempelt, jedoch handelt es sich nicht um einen Feingehaltsstempel, sondern es ist ein Stempel, der die Qualität angibt, wodurch Ihnen eine mehrjährige Garantie für gutes Tragen von mir sowohl als auch vom Fabrikanten der Kette gewährleistet wird.

H. J. in B.

Antwort 4.

Jawohl, allerdings nicht mit einem Gold-, sondern einem Feingehaltsstempel des Fabrikanten, welcher, wie die angebrachte Plombe zeigt, für zehnjähriges gutes Tragen bei sachgemäßer Behandlung bürgt. Die Kette wird sich wie eine massiv goldene Kette tragen, denn was Sie an derselben sehen, ist 14kar. Gold, auf unedles Metall aufgewalzt. Würde ich eines der Glieder durchsägen, so zeigt der Durchschnitt aussen ein dünnes Goldplättchen und innen das Kompositionsmetall. Früher trug man z. B. viel hohle, goldene Ketten, welche sich für die Dauer nicht bewährten, da sich die Glieder zu leicht eindrückten. Diesem Uebelstand hat die Technik durch die goldplattierten Ketten abgeholfen. Sollten Sie wirklich wider Erwarten eine Klage über die Haltbarkeit der Kette haben, so bringen Sie sie mir, bitte, wieder. Ich werde sie umtauschen, da mein Lieferant anstandslos ein gleiches tut. Wird die Kette einmal schmutzig, was ja auch bei einer massiv goldenen vorkommt, so braucht man sie nur in heissem Seifenwasser zu waschen, in reinem Wasser nachzuspülen und dann in Sägespänen zu trocknen, anderenfalls tue ich es auch gegen eine kleine Vergütung.

A. Sch. in L.

Antwort 5.

Einen Goldstempel trägt die Kette nicht, es ist eine gute, haltbare Doublékette, für welche ich 2 Jahre Garantie gebe; sollte sie schwarz werden, so nehme ich sie anstandslos zurück. Sie brauchen die Kette nur mit einem trockenen Lappen abzuwischen.

W. H. in B.

Antwort 6.

Gewiss ist die Kette gestempelt, da ich beim Einkauf stets darauf achte, dass die Qualitätsmarke vorhanden ist. Doch muss ich Ihnen zur Aufklärung folgendes sagen: Bei massiven Goldketten gibt der Stempel den Feingehalt an: 750, 585, 333 Tausendteile, bei Silber 800, 850 oder 900 Tausendteile. Auf Doubléketten steht ausser den Fabrikmarken die Bezeichnung „Goldmagnet“,